

Hühnern und Gänsen aus dem ganzen Gebiete zwischen Ill und Rhein unterhalb Tosters und des Bänderer Kirchenzehnten — also von Bangs, Rosels, Fräsch bis an den Rhein und über den Rhein, südlich von Oberriet, zu Bärz und im Loch (im jetzigen Kt. St. Gallen). Das halbe Dorf Salez hatte noch im Jahre 1700 von jeder Feuerstätte $\frac{1}{2}$ Viertel Haber an die Besitzer der Herrschaft Schellenberg zu entrichten. (Altes Urbar zu Baduz.) (Reg. 226). Der Besitzer von Schellenberg hatte ferner auch Fischereirechte in der krebsreichen Esche, das Zollrecht nördlich der Esche, das Geleitsrecht von Feldkirch nach Werdenberg, und die Fähre über den Rhein zu Ruggell (Reg. 233, 234 und 264). Die Rheinfähre zu Gamprin besaßen im 13. Jahrhundert zur Hälfte die Tumben von Neuburg; denn am 29. Aug. 1294 gaben Friedrich und Schwicker die Tumben dem Eberhard v. Koblach aus den Erträgen jener Rheinfähre jährlich 10 Schillinge und 6 Schäffel Hafer für gewisse Güter in Montigeln.¹⁾ Diese Fähre rührte ohne Zweifel aus dem früheren Besitz der v. Schellenberg her. Doch hatten die v. Schellenberg diese Fähre mit dem Freiherrn v. Say gemeinsam. Man hieß sie: am Hauenau. (Altes Urbar Baduz). Die Fähre zu Bändern hatten die Besitzer der Grafschaft Baduz.

Wenn wir einer Schrift jungen Datums (Reg. 5) glauben können, standen die Herren v. Schellenberg auch in Beziehungen zu der Pfarrkirche in Eschen, so daß diese Kirche, Kirche der Herren v. Schellenberg genannt werden konnte und ihr Wappen am Hochaltare, Schild und Speer am Portale angebracht waren. Auch sollen sie Bögte der Kirche zu Bändern gewesen sein und dort ihre Grabstätte gehabt haben.

Hingegen reichte das Gebiet der Freiherren v. Say stellenweise auch über den Rhein herüber, wie wir deutlich aus einer Urkunde vom 15. November 1235 erkennen, in welcher Ulrich v. Gamprin und seine Söhne Hermann, Rudolf, Ulrich, Heinrich und Eglolf, dem Propst Hermann von St. Luzi mit Einwilligung des Herrn Heinrich v. Say und seines gleichnamigen Enkels für 8 Pfd. Bfg. ihre Aecker am Böhle abtraten und den Streit mit demselben Kloster über den Zehnten ihres Hofes aufgaben.

¹⁾ Oberh. Zeitschr., B. 10, S. 415.